

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)28

Vol. 1978/0012

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 28 endg.

Brüssel, den 2. Februar 1978

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung des Mindestpreises von Rizinussamen
für das Wirtschaftsjahr 1978/1979

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 28 endg.

BEGRUNDUNG

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates über Sondermassnahmen für Rizinussamen schreibt die jährliche Festsetzung eines Zielpreises sowie eines Mindestpreises für Rizinussamen ab Wirtschaftsjahr 1978/79 vor.
2. Der Vorschlag für eine Verordnung zur Festsetzung des Zielpreises für Rizinussamen ist dem Rat bereits mit den Vorschlägen zu den übrigen Agrarpreisen in Erwartung der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 unterbreitet worden.
3. Im Gegensatz zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 vor, dass der Mindestpreis zur gleichen Zeit wie der Zielpreis festgesetzt wird. Der vorliegende Vorschlag zur Festsetzung des Mindestpreises von Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 müsste folglich zusammen mit dem bereits dem übermittelten Zielpreisvorschlag geprüft werden.
4. Dieser Mindestpreis für Rizinussamen, mit dem nach Massgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 erreicht werden soll, dass die Samenproduzenten zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt, muss den Marktschwankungen und den Kosten für die Verbringung der Samen vom Erzeugungs- zum Verarbeitungsgebiet Rechnung tragen.

Auf Grund dieser Bestimmungen sieht sich die Kommission veranlasst, einen Mindestpreis von 38 RE/100 kg vorzuschlagen.

Vorschlag für die
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung des Mindestpreises von Rizinussamen für das
Wirtschaftsjahr 1978/79

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977
über Sondermassnahmen für Rizinussamen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 setzt der Rat jedes
Jahr einen Mindestpreis für Rizinussamen fest. Dieser Mindestpreis wird so
festgesetzt, dass die Samenproduzenten unter Berücksichtigung der Marktschwangungen
und der Kosten für die Verbringung der Samen vom Erzeugungs- zum Verarbeitungs-
gebiet zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

In Anwendung dieser Kriterien wird der Mindestpreis für das Wirtschaftsjahr
1978/79 auf den nachstehenden Betrag festgesetzt.

Zur Erreichung der genannten Ziele ist dieser Mindestpreis für eine bestimmte
Standardqualität und Stufe festzusetzen. -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. 332 vom 24.12.1977, S. 1.

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 wird der in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 genannte Mindestpreis für Rizinussamen auf 38 /RE 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

1. Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft Rizinussamen, der den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. /78 genannten Kriterien entspricht.
2. Der Preis gilt für Rizinussamen ab dem jeweiligen Erzeugungsgebiet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
